

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller:

Linda und Ivo Koch

Aktenzeichen:

LFB 15.04-7020-5/24/23/Schlu

Prüfdatum:

09.08.2023

Prüfung durch:

Holger Hendtke

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Rodung von Wald zur Änderung der Nutzungsart von Wald in landwirtschaftliche Fläche nach § 8 LWaldG in der Gemarkung Schlunkendorf, Flur 1, Flurstück 128/3 auf einer Fläche von 2,5570 ha.

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

Der Radius beträgt 350 m vom Vorhabens Mittelpunkt, damit wird ein Prüfabstand von ca. 200 - 320 m vom Rand der Waldumwandlungsfläche gewährleistet.

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input checked="" type="radio"/>

1. Zwischenergebnis:

	Ja ¹	Nein ²
Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
	Ja ³	Nein ⁴
Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁵</small> Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine NSG-Gebiete vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die untere Naturschutzbehörde führt ein eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, <small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

⁵ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁶ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine Naturdenkmäler vorhanden.	
2.3.7.	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> ⁶ Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 sind keine gesetzlich geschützten Biotope bekannt. Mit dem Antrag auf landschaftsrechtliche Zustimmung ist eine Biotopkartierung bei der UNB einzureichen.	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Gemäß der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 befindet sich das beantragte Flurstück weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.	
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht bekannt	
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im betrachteten Einwirkungsbereich nicht vorhanden.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 ist die Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche bodenschutzrechtlich zulässig. Das Flurstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.	

2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja⁷

Nein⁸



⁷ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

⁸ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
Angabe erforderlich!	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
Angabe erforderlich!	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
Angabe erforderlich!	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
Angabe erforderlich!	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
Angabe erforderlich!	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
Angabe erforderlich!	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
Angabe erforderlich!	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
Angabe erforderlich!	

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
Angabe erforderlich!	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
Angabe erforderlich!	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich! ⁹	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
Angabe erforderlich! ¹⁰	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

⁹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

¹⁰ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Angabe erforderlich!	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Angabe erforderlich!	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Angabe erforderlich!	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Angabe erforderlich!

3.	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
Angabe erforderlich!	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
Angabe erforderlich!	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
Angabe erforderlich!	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
Angabe erforderlich!	

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Angabe erforderlich!

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.07.2023 liegt die betroffene Waldfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die UNB führt hierzu ein eigenständiges Verfahren.

Sowohl durch die Fachbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark als auch durch die im Verfahren beteiligte Gemeinde Seddiner See wurden keine weiteren Belange hervorgebracht, welche dem Vorhaben entgegenstehen bzw. eine weitere Vorprüfung (Stufe 2) notwendig machen.

Eine Waldbewirtschaftung und eine dauerhafte Ausprägung von Waldfunktionen sind durch die sicherheitstechnischen Anforderungen der mit einer Energieleitung überspannten Fläche, einschließlich deren Schutzstreifen, erheblich eingeschränkt. Der quantitative Waldflächenverlust kann durch eine Erstaufforstung kompensiert werden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja¹¹



Nein¹²



ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja¹³



Nein¹⁴



5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

03.08.2023 i.A. [Signature]

Datum, Unterschrift

¹¹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

¹² Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

¹³ Ergebnis veröffentlichen (5.)

¹⁴ Ergebnis veröffentlichen (5.)

